

Amt /Einbringer Bauamt	Datum: 10.08.2022	Beschluss Nr. <b>BV 293/2022</b>
---------------------------	----------------------	-------------------------------------

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Ortschaftsrat Hohenwulsch	
Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sportförderung	29.08.2022
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	06.09.2022
Stadtrat	14.09.2022

**Betreff:**

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil Beesewege zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (gemäß §11 Abs.2 BauNVO) SO PV

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) beschließt,

- die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil Beesewege (Stand: 23.02.1994, genehmigt vom Regierungspräsidium Magdeburg am 27.06.1994) für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet Photovoltaik SO PV.
- Die Finanzierung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und der Firma SUNfarming GmbH, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.
- Für die Durchführung der 1. Änderung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages einschl. Durchführungsvertrag mit der Firma SUNfarming GmbH, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner.

Annegret Schwarz  
Bürgermeisterin

**Begründung:**

Im Flächennutzungsplan der Ortschaft Beesewege sind die in der Anlage ausgewiesenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage auf diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Gemarkung Beesewege.

Entsprechend der gesetzlichen Systematik ist deshalb dem Grunde nach die Ausweisung von Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

Zur Schaffung von Baurecht wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB (Vorhabenbezug) aufgestellt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus einem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot), wird mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu o.g. Vorhaben die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

**Bemerkung:**

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solaranlage Beesewege“ wurde vom Stadtrat am 24.03.2021 unter BV 141/2020 beschlossen. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist erforderlich, da die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans „Solaranlage Beesewege“ bereits beschlossen wurde.

**Anlagenverzeichnis:**

Kartenauszug mit Abgrenzung des Änderungsbereiches

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Anhörungsergebnis - Ortschaftsrat:**

Das Anhörungsergebnis wird allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzung bekanntgegeben.

**Beratungsergebnis - Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sportförderung:**

Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

**Beratungsergebnis - Hauptausschuss:**

Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

**Beratungsergebnis**

Gremium: <b>Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)</b>						Sitzung am: <b>14.09.2022</b>		
Einstimmig  <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit  <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungs- verbot (lt. § 33 KVG LSA)		laut Be- schluss- vorschlag  <input type="checkbox"/>	abweichen- der Beschluss- vorschlag  <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:				